

KINDERSCHUTZKONZEPT Kiezsport Berlin e.V.

1. Einleitung und Infos zu Kiezsport Berlin e.V.
2. Ziele des Konzepts
3. Prävention
 - 3.1. Kinder
 - 3.2. Mitarbeitende
 - 3.3. Verein
4. Intervention
 - 4.1. Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 4.2. Besonderheiten im Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen
 - 4.3. Rehabilitation

1. Einleitung und Information über Kiezsport Berlin e.V.

Kiezsport Berlin e.V. wurde im Jahr 2017 als gegründet und im Jahr 2018 als Sportverein eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

Kiezsport Berlin e.V. setzt sich für die Förderung von gesundheitsorientierten Spiel-, Sport- und Bewegungsangeboten für alle Altersgruppen ein.

Seit mehreren Jahren werden in verschiedenen Berliner Bezirken sogenannte Winterspielplätze und Eltern-Kind-Angebote durchgeführt. Außerdem sind enge Kooperationen mit Kinder- und Jugendeinrichtungen entstanden, in welchen teilweise die Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten übernommen wird.

Das vorliegende Schutzkonzept als aktueller Arbeitsstand zu sehen. Im weiteren Prozess müssen die besonderen Grundvoraussetzungen des Tätigkeitsfeldes von Kiezsport Berlin e.V. immer wieder genau beleuchtet und ihre Effekte auf das Themenfeld analysiert und sowie die daraus entstehenden Maßnahmen weiterentwickelt werden.

2. Ziele des Konzepts

Grundsätzlich wird das Schutzkonzept auf der Ebene der **Prävention** sowie den konkreten **Interventionen** bei Vorkommen eines konkreten Kinderschutzfalles eingeführt.

In den folgenden drei Bereichen sollen Maßnahmen des Kinderschutzes eingeführt werden: **Kinder**, **Mitarbeitende** und **Verein**.

3. Prävention

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, Übergriffe zu vermeiden. Vor Ort gilt es, mit der Präventionsarbeit anzusetzen, damit interpersonelle Gewalt und Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche in den Sport- und Bewegungsangeboten keine Chance hat.

Das individuelle Konzept umfasst zum einen gezielte Maßnahmen, verfolgt zum anderen das Ziel der Schaffung eines Aufmerksamkeitssystems. Auffällig ist, dass bei der Prävention von Kinderschutzfällen oftmals die potenziellen Betroffenen, also die Kinder und Jugendlichen, im Fokus stehen. Präventionsbemühungen konzentrieren sich häufig darauf, Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit gegenüber potenziellen Täter*innen zu stärken. Dies ist grundsätzlich ein wichtiges Ziel und die Teilnahme an Sport- und Bewegungsangeboten kann einen wertvollen Beitrag leisten.

Es sind aber auch die Grenzen dieses Präventionsansatzes zu beachten. Kinder und Jugendliche haben aufgrund ihres Entwicklungsstandes und angesichts der ausgefeilten Strategien von Täter*innen nur begrenzte Möglichkeiten sich erfolgreich gegen Übergriffe zu wehren. Wir sehen uns daher selbst in der Verantwortung, Prävention in unseren eigenen Strukturen und bei den dort tätigen Erwachsenen zu verankern.

3.1. Kinder

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zu den Übungsleiter*innen. Eine Möglichkeit der direkten Präventionsarbeit in den Gruppen ist demnach eine grundsätzlich auf Partizipation und Mitbestimmung ausgelegte Haltung der Übungsleitenden in der Durchführung der Angebote und im Kontakt mit den Teilnehmenden.

Außerdem kann, falls sinnvoll, altersgerechtes Material zum Thema „Recht auf Gewaltfreiheit“ und „Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ vom Verein zur Verfügung gestellt und von den Übungsleiter*innen ausgelegt werden. Ebenso wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen darüber zu informieren, was sie unternehmen können, wenn etwas nicht kindergerecht zugeht und wo sie sich Hilfe holen können. Im Anhang des Konzepts sind Kontakte zu Anlauf- und Beratungsstellen aufgeführt.

Basis des Umgangs mit Kindern ist die Einführung eines Ampelsystems:

Wenn situativ passend können mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für den Umgang untereinander und im Umgang mit Erwachsenen Bezugspersonen besprochen werden:

Das Verhalten finde ich absolut in Ordnung!

Das dürfen wir Kinder und Jugendliche und unsere Betreuer*innen/ Übungsleiter*innen/ Familienmitglieder tun.

Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung!

Das Verhalten ist grenzwertig, wir können dafür verwarnt werden. Betreuer*innen/ Übungsleiter*innen/ Familienmitglieder sollten das nicht tun.

Das Verhalten ist in jedem Fall falsch!

Das Verhalten ist in keinem Fall in Ordnung. Wir und auch unsere Betreuer Betreuer*innen/ Übungsleiter*innen/ Familienmitglieder können dafür bestraft werden. Wir dürfen so ein Verhalten nicht geheim halten.

3.2. Mitarbeitende

Das Team von Kiezsport Berlin e.V. besteht aus ehrenamtlichen und freiberuflichen Mitarbeiter*innen in der Projektkoordination und -leitung, die überwiegend die Koordination übernehmen. Die Angebote in den Bezirken werden von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und studentische Mitarbeiter*innen, sowie

Junior Coaches durchgeführt. Im Folgenden werden alle diese Personen als Mitarbeiter*innen bezeichnet.

Die Entwicklung eines **Ehren- bzw. Verhaltenskodex** erscheint als ein wesentliches Instrument in der Prävention. KiezSport Berlin e.V. bestimmt damit klare und transparente Verhaltensregeln, die allen bekannt sind. Die Verhaltensregeln berücksichtigen die individuellen strukturellen, räumlichen und situativen Gegebenheiten der Vereinsarbeit, u. a. den Umgang mit offenen und geschlossenen Räumen. Die Verhaltensregeln werden von allen vereinsverantwortlichen Personen unterschrieben.

Die Mitarbeiter*innen werden aktiv in den Prozess rund um die Entwicklung des Kinderschutzkonzepts einbezogen. Es finden regelmäßig Schulungen zum Thema statt. Im Rahmen dieser oder alternativ in einer gesonderten Veranstaltung werden die Mitarbeiter*innen auf Basis des Verhaltenskodex auf gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen geschult und auf diese verpflichtet. Die Verhaltensregeln werden entsprechend weiterentwickelt und angepasst. Siehe Anhang für Verhaltensregeln für Übungsleiter*innen und Mitarbeiter*innen

Bei der Auswahl und Einstellung neuer Mitarbeiter*innen wird das Thema Schutz vor grenzüberschreitendem, das Kindeswohl beeinträchtigen Verhalten in den Angeboten sowie weitere Themen des Kinderschutzes thematisiert und berücksichtigt. Die damit bestehenden Verpflichtungen werden für die Mitarbeiter*innen in den Verträgen festgehalten.

3.3. Verein

KiezSport Berlin e.V. positioniert sich gegen jede Form eines grenzüberschreitenden Verhaltens, durch das das Kindeswohl gefährdet werden kann und für den Kinderschutz im Verein. Es wird ein Beschluss des Vorstands zur Verpflichtung aller Vereinsmitglieder und aller für den Verein Arbeitenden auf einen Verhaltenskodex gegenüber Kindern und Jugendlichen angestrebt. Durch den Beschluss legt KiezSport Berlin e.V. die Grundsätze seines Verhaltens gegenüber den Kindern und Jugendlichen fest.

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

Es gibt mindestens eine Kinderschutzbeauftragte, die als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Im Krisenfall wird externe Unterstützung beratend und begleitend hinzugezogen. Die Kinderschutzbeauftragten werden auf der Internetseite benannt.

Der Verein verlangt für alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis. Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung des Datenschutzes Regelungen zum Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen erstellt.

Der Verein hat Ablaufpläne erstellt, wie bei einem Verdachtsmoment auf Kindeswohlgefährdung vorgegangen wird. Diese werden im nächsten Kapitel dieses Konzeptes dargestellt.

4. Intervention

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die Unterstützen, das Vorgehen im Falle der Vermutung von Kindeswohlgefährdung festlegen und die Betroffenen schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle innerhalb des Vereins bekannt werden, entsteht häufig eine emotionale und verworrene Situation. **Daher haben wir uns dazu entschieden, uns bereits vor dem möglichen Auftreten eines Krisenfalles damit auseinanderzusetzen, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind und Zuständigkeiten festzulegen.**

Situative Überforderungen oder Loyalitätskonflikte können zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die die Betroffenen weiteren Risiken aussetzen, sie belasten oder ihre Persönlichkeitsrechte verletzen. Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei Übergriffen eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Kinderschutzbeauftragten des Vereins. Sie agieren in gemeinsamer Absprache.

Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu unseren Kernaufgaben gehören, ist es notwendig, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Die frühzeitige Einschaltung externer Fachkräfte ist besonders wichtig, da bei strafrechtlich relevanten Fällen von interpersoneller Gewalt die Gefahr besteht, dass die Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung der Betroffenen erschwert wird.

Folgende Grundsätze sind im Allgemeinen zu beachten:

- Ruhe bewahren!
- Zuhören; der betroffenen Person Glauben schenken
- keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren, da die mögliche Gefahr besteht, dass sie ihre Opfer unter Druck setzen
- unverzügliche Information der Ansprechpartner*innen von Kiezsport Berlin e.V
- Kinderschutzbeauftragte entscheiden über das weitere Vorgehen
- keine Vorverurteilungen vornehmen!
- Erklärungen nach außen erfolgen ausschließlich durch den Vorstand. Dieser setzt sich mit zuständigen Stellen in Verbindung.

4.1. Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Vorfälle von Übergriffen oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner*in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, sind die Kinderschutzbeauftragten. Die Äußerungen von Betroffenen oder Zeug*innen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Als Hilfe kann der Beobachtungsbogen im Anhang genutzt werden. Den Betroffenen und Zeug*innen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Betroffenen getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu

ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte vermieden werden.

Die Betroffenen und ggf. die Eltern, aber auch der/ die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter*innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter*innen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

4.2. Besonderheiten im Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Aktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden, falls es sich hierbei um eine Übungsleiter*in handelt.

4.3. Rehabilitation

Unzutreffende Vorwürfe bezüglich interpersoneller Gewalt können schädigende Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und Existenzen zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, muss es daher das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitation und soziale Reintegration obliegen insbesondere den Führungskräften des Vereins, die hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person stehen. Ein Element der Rehabilitation ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts, indem untersucht wird, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde. Weitere Bestandteile der Rehabilitation sind eine offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung, dass der Verdacht ausgeräumt wurde sowie persönliche Entschuldigungen durch die Beschuldigenden und den Vereinsvorstand. Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen und nur, wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde. Bei der Rehabilitation wird angestrebt professionelle Unterstützung von außen heranzuziehen (z. B. juristischen Beistand, Kommunikationsagenturen).

Stand: Juli 2025